



**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
vom 10.07.2025**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 18.06.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.07.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) erlassen:

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder, Name, Sitz
§ 2	Verbandsgebiet
§ 3	Aufgaben
§ 4	Organe
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Geschäftsgang der Verbandsversammlung
§ 8	Verbandsvorstand
§ 9	Verbandsvorstand – Einberufung und Geschäftsführung
§ 10	Aufgaben des Verbandsvorstandes
§ 11	Verbandsvorsteher
§ 12	Gesetzliche Vertretung
§ 13	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 14	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 15	Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 16	Stammkapital
§ 17	Deckung des Finanzbedarfs
§ 18	Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
§ 19	Änderungen der Verbandssatzung
§ 20	Aufhebung des ZvWis
§ 21	Öffentliche Bekanntmachung
§ 22	Inkrafttreten

Anlage 1 Aufgabenwahrnehmung für die Verbandsmitglieder

Anlage 2 Anzahl und Stimmenverteilung der Verbandsmitglieder



§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die dem Zweckverband Wismar angehörenden Städte und Gemeinden, die in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung aufgeführt sind, bilden zur gemeinsamen Erfüllung der in § 3 näher bezeichneten Aufgaben einen Zweckverband. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wismar** (ZvWis). Er hat seinen Sitz in Lübow. Der ZvWis unterhält an seinem Sitz in 23972 Lübow, Windmühlenweg 4, eine Verbandsverwaltung.
- (3) Der ZvWis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er besitzt Dienstherrnfähigkeit und darf Beschäftigte einstellen.
- (4) Der ZvWis führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift ZWECKVERBAND WISMAR.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Hohenkirchen umfasst das Verbandsgebiet den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der ZvWis erfüllt folgende Aufgaben (siehe Anlage 1):
 - Bereitstellung von Trinkwasser,
 - Beseitigung des Schmutzwassers,
 - Ableitung von Niederschlagswasser,
 - Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme sowie
 - GasversorgungHierfür übt er das Satzungsrecht aus.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ZvWis Betriebe errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Der ZvWis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der ZvWis ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen, wenn sich hieraus ein nachweisbarer Vorteil für die Mitgliedsgemeinden ergibt.
- (5) Der ZvWis dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.



§ 4 Organe

Organe des ZvWis sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder als geborene Mitglieder und
 - b) weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnern im Verbandsgebiet, wobei für je volle 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied zu bestimmen ist. Maßgebend für die Verteilung der Vertreter sind die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Anzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung ist in der Anlage 2 zur Verbandssatzung zu führen.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten. Alternativ kann die Vertretungskörperschaft anstelle des Bürgermeisters einen Bediensteten, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder des jeweiligen Amtes obliegt, mit der Vertretung in der Verbandsversammlung betrauen. Für die weiteren Vertreter gemäß Abs. 1 Buchstabe b kann ebenfalls je ein Stellvertreter gewählt werden, der das Stimmrecht ausübt.
- (3) Jeder Vertreter hat bei Abstimmungen grundsätzlich eine Stimme. Bei ausschließlich spartenbezogenen Angelegenheiten sind nur die Vertreter von spartenangehörigen Mitgliedern stimmberechtigt. Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsieht.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.
- (5) Die Verbandsversammlung ist berechtigt, ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden. Die konkrete Aufgabenstellung sowie die jeweilige Anzahl der zu berufenen Mitglieder sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung können auch weitere sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes in die Ausschüsse berufen werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des ZvWis gemäß § 157 Abs. 2 i.V.m. § 22 KV M-V. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder -vorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.



- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
- a) Angelegenheiten, die ihr Kraft Gesetzes obliegen
 - b) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Nachträge und der Festsetzung des Investitionsprogramms,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) den Erwerb, die Belastung und den Verkauf von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen ab 50.000 EUR,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die diesen gleichkommen, ab 50.000 EUR,
 - g) die Festsetzung von Verbandseinlagen, des Stammkapitals, der Verbandsumlagen einschließlich der Verteilerschlüssel,
 - h) die Auflösung des Verbandes
 - i) die Grundsätze der Personalentscheidungen.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils elektronisch oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand dies unter Angabe des Beratungsgrundes elektronisch oder schriftlich verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung, die Einladungsfrist auf fünf Tage abkürzen. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt im Übrigen ihre Geschäftsordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt spätestens 3 Monate nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird dazu durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung ihres ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine zwei Stellvertreter dürfen nicht demselben Amtsbereich angehören.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (6) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen.



Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8 Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Die zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers gehören dem Vorstand an.
- (3) Um eine ausgewogene Mitbestimmung im Vorstand zu gewährleisten, wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte weitere Vorstandsmitglieder. Es ist sicherzustellen, dass aus den Ämtern Neukloster-Warin, Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie Neuburg je zwei und aus den anderen Ämtern je ein Vertreter dem Vorstand angehören. Die Verbandsversammlung wählt zugleich je einen Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder sowie den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

§ 9 Verbandsvorstand – Einberufung und Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes und beruft ihn unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Vierteljahr, § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Verbandsmitglieder, ein Viertel aller Vorstandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher dies verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Der Verbandsvorstand tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht Mitglieder des Verbandsvorstandes sind, haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand werden nach § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V folgende Entscheidungen übertragen:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
2. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO über einem geschätzten Auftragswert von netto 1 Mio. EUR, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.



3. die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 25 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 30.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 EUR je Vorgang.
4. den Erwerb, die Belastung und den Verkauf von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 bis 50.000 EUR.
5. die Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die diesen gleichkommen, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 EUR.
6. die Erhebung von Klagen und prozessualen Rechtsmitteln mit einem Streitwert ab 10.000 EUR oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig und wird durch die Verbandsversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Er entscheidet über die Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen des jeweils geltenden Tarifvertrages TV-V und übt gegenüber den Beamten und Mitarbeitern des Verbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus. Er hat die Dienstaufsicht über die leitenden Bediensteten, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit trifft der Verbandsvorsteher anstelle des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung Eilentscheidungen, die unverzüglich von dem Verbandsvorstand, soweit dieser zuständig ist, bzw. der Verbandsversammlung, spätestens in der nächsten Sitzung, zu genehmigen sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO bis zu einer Wertgrenze von netto 1 Mio. EUR des geschätzten Auftragswertes sowie über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (5) Im Übrigen trifft der Verbandsvorsteher Entscheidungen unterhalb der in § 10 Nr. 3 bis 6 genannten Wertgrenzen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die Stellvertreter dürfen nicht demselben Amtsbereich angehören. Sie sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.



- (2) Ausgenommen von der gesetzlichen Vertretung durch den Verbandsvorsteher sind
- a) die Geltendmachung von Ansprüchen des ZvWis gegen den Verbandsvorsteher;
 - b) die Genehmigung von Verträgen des ZvWis mit Mitgliedern der Verbandversammlung.
- (3) Erklärungen, durch die der ZvWis verpflichtet werden oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und zu siegeln. Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandversammlung. Für Erklärungen des ZvWis unterhalb der Wertgrenzen gemäß § 10 Nr. 2 bis 6 ist die Unterschrift des Verbandsvorstehers ausreichend.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandversammlung kann einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen beratenden Ausschuss bilden. Der Ausschuss führt eigenständig, angelehnt an § 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V), entsprechende Prüfaufgaben durch und begleitet die Prüfung des Jahresabschlusses. Seine Feststellungen sowie seine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers teilt er der Verbandversammlung mit. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern, die durch die Verbandversammlung benannt werden. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Verbandversammlung, können auch sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes in den Ausschuss berufen werden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung, unter der Leitung des Vorsitzenden der Verbandversammlung, von den Mitgliedern einen Vorsitzenden und unter dessen Leitung seine zwei Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit ein, § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.



- (2) Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich Tätigen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält den Höchstsatz der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V von monatlich 120 EUR. Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit bei seiner Verhinderung für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- (4) Die Stellvertreter des hauptamtlichen Verbandsvorstehers erhalten bei dessen funktionsbezogener Vertretung ab einer zusammenhängenden dreimonatigen Verhinderung des Verbandsvorstehers, je Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers höchstens jedoch 370 EUR im Monat.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zum Höchstsatz von 40 EUR je Sitzung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie im Verhinderungsfall seine Stellvertreter erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (6) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Eineinhalbfache des Höchstsatzes der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V von 60 EUR für jede von ihm geleitete Sitzung. Seine Stellvertreter erhalten bei seiner Verhinderung für jede von ihnen geleitete Sitzung die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Reisekostenvergütung regeln sich nach § 16 der Entschädigungsverordnung M-V.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden.
- (2) Investitionen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR, werden als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V angesehen, bei denen auf ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet wird.
- (3) Der ZvWis ist Gesellschafter der Gasversorgung Wismar Land GmbH (GWL) und der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH (KKMV). Die Verbandsversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Gestaltung und der Ausführung des Gesellschaftsvertrages.



§ 16 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des ZvWis beträgt 511.291,88 EUR. Es wird von den Verbandsmitgliedern durch Einlagen aufgebracht. Diese richten sich nach den durch die Verbandsmitglieder dem ZvWis übertragenen Aufgaben. Die Verbandsversammlung setzt spartenweise kalkulierte Pauschalsätze fest.
- (2) Die Verbandseinlagen können als Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZvWis deckt seine Aufwendungen durch Gebühren, Beiträge, spartenbezogene Umlagen sowie sonstige Einnahmen.
- (2) Ein etwaiger Jahresverlust kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung in den kommenden Jahren Überschüsse zu erwarten sind. Die Überschüsse der kommenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Absetzen von den Rücklagen des ZvWis ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust durch Umlage von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Dabei sind die Verbandsmitglieder nur für Verluste der Sparten umlagepflichtig, deren Aufgabenwahrnehmung sie dem ZvWis übertragen haben.
- (3) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben wird, richtet sich diese nach einem spartenweise festgestellten Beteiligungsschlüssel, der gemäß § 162 Abs. 1 KV M-V nach dem Verhältnis des empfangenen Nutzens der einzelnen Verbandsmitglieder zu ermitteln und jährlich fortzuschreiben ist.
- (4) Zur Deckung der Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht i. S. d. Abs. 1 gebühren- oder beitragsfähig sind, erhebt der ZvWis aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern der Sparte Niederschlagswasser als Träger der Straßenbaulast.

§ 18 Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder wird erst nach der Zustimmung der für den ZvWis zuständigen Aufsichtsbehörde rechtswirksam.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl unter Zustimmung der für den ZvWis zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.



- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband bis zur Höhe des Beteiligungsschlüssels.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über

- a) die Aufgaben des ZvWis,
- b) den Maßstab der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Deckung des Finanzbedarfs,
- c) den Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern

bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 20

Aufhebung des ZvWis

- (1) Der ZvWis wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Abwickler und entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen und die Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen.
- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiter erfolgt bei einer Aufhebung des Verbandes oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.
- (4) Im Falle der Aufhebung ist der ZvWis verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Register berichtigen zu lassen.
- (5) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Verband aufgehoben.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, auf der Internetseite des ZvWis unter der folgenden Internetadresse:

www.zvwis.de

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar sind. Der Tag der Verfügbarkeit wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung (insbesondere Satzungen) kann von jedermann unter der folgenden Adresse des Verwaltungssitzes:

Zweckverband Wismar, Windmühlenweg 4, 23972 Lübow

zur postalischen Übersendung angefordert werden. Die Übersendung erfolgt kostenpflichtig. Zudem werden Textfassungen der Satzungen am Verwaltungssitz bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder umfangreiche Texte Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungssitz des ZvWis zu den Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (Ersatzbekanntmachung). Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Verwaltungssitz des ZvWis. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch den Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.07.2022, außer Kraft.

Lübow, den 10.07.2025


Glanert
Verbandsvorsteherin





Anlage 1

- Aufgabenwahrnehmung für die Verbandsmitglieder -

Die Aufgaben werden für die Verbandsmitglieder wie folgt wahrgenommen:

Reg. Nr. der VM	Verbands- mitglieder (VM)	Trinkwasser- versorgung gemäß § 3 (1)	Schmutzwasser- beseitigung gemäß § 3 (1)	Niederschlags- wasser- beseitigung gemäß § 3 (1)	Fernwärme- versorgung gemäß § 3 (1)	Gas- versorgung gemäß § 3 (1)
	0	1	2	3	4	5
1	Neukloster	X	X		X	X
2	Bad Kleinen	X	X	X	X	X
3	Barnekow	X	X	X	-	X
4	Benz	X	X		-	-
5	Blowatz	X	X		-	-
6	Bobitz	X	X	X	X	-
7	Boiensdorf	X	X		-	-
8	Dorf Mecklenburg	X	X	X	X	X
9	Gägelow	X	X		-	X
10	Glasin	X	X		-	-
11	Hohenkirchen	X	X		-	-
12	Groß Stieten	X	X		-	X
13	Hohen Viecheln	X	X	X	-	X
14	Hornstorf	X	X	X	-	-
15	Insel Poel	X	X	X	X	-
16	Krusenhagen	X	X		-	-
17	Lübberstorf	X	X		-	-
18	Lübow	X	X	X	-	X
19	Metelsdorf	X	X	X	-	X
20	Neuburg	X	X		X	X
21	Passee	X	X		-	-
22	Ventschow	X	X		-	-
23	Zierow	X	X		-	-
24	Züsow	X	X		-	-
25	Zurow	X	X		X	-
26	Jesendorf	X	X		-	-

Anlage 2
- Anzahl und Stimmenverteilung der Verbandsmitglieder -

Anzahl und Stimmenverteilung der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZvWis:

	Stimmen	Zusätzliche Stimmen	Stimmen insgesamt
Stadt Neukloster	1	3	4
Gemeinde Bad Kleinen	1	3	4
Gemeinde Barnekow	1		1
Gemeinde Benz	1		1
Gemeinde Blowatz	1	1	2
Gemeinde Bobitz	1	2	3
Gemeinde Boiensdorf	1		1
Gemeinde Dorf Mecklenburg	1	3	4
Gemeinde Gägelow	1	2	3
Gemeinde Glasin	1		1
Gemeinde Groß Stieten	1		1
Gemeinde Hohenkirchen	1		1
Gemeinde Hohen Viecheln	1		1
Gemeinde Hornstorf	1	1	2
Gemeinde Ostseebad Insel Poel	1	2	3
Gemeinde Jesendorf	1		1
Gemeinde Krusenhagen	1		1
Gemeinde Lübbberstorf	1		1
Gemeinde Lübow	1	1	2
Gemeinde Metelsdorf	1		1
Gemeinde Neuburg	1	2	3
Gemeinde Passee	1		1
Gemeinde Ventschow	1		1
Gemeinde Zierow	1		1
Gemeinde Züsow	1		1
Gemeinde Zurow	1	1	2
Stimmen insgesamt			47



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 10.07.2025

Glanert
Verbandsvorsteherin

